



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Wahlrecht.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Wahlrecht.



Das allgemeine Wahlrecht ist, wo es noch nicht vorhanden, das mit Eifer erstrebte Ziel, wo es erlangt worden, das hochgehaltene Palladium der demokratischen Parteien. Die andern Parteien zeigen weniger Neigung, sich dafür zu erwärmen, und manche von ihnen erblicken sogar in ihm nach Beobachtungen bei fremden Völkern und nach Erfahrungen in unserm eigenen Bereiche ernste Gefahren.

Es ist der Ausdruck der Volkssouveränität, sagen die Demokraten, es ist die Verwirklichung der idealen Gleichheit aller Staatsbürger, es hat die Folge, daß nur solche Männer zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gelangen, die des öffentlichen Vertrauens würdig sind; denn das Volk will immer das Wohl des Staates, und sein Instinkt findet unfehlbar diejenigen heraus, welche dieses Wohl auch erstreben und zur Förderung desselben, zu gedeihlichem Regieren also, die meiste Befähigung besitzen.

Prüfen wir die zuletzt angeführte Behauptung, indem wir zunächst die Zustände in den Vereinigten Staaten etwas genauer betrachten, wo das allgemeine Wahlrecht völlig uneingeschränkt verwirklicht ist und nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch die ausübende Gewalt konstituiert. Ein vorurteilsfreier Berichterstatter versichert uns, daß diese Behauptung unbegründet, ja daß beinahe das Gegenteil davon die Wahrheit sei. „Während die natürlichen Instinkte der Demokratie (Neid und Haß der Mittelmäßigkeit gegen alles Große und Hohe) das Volk dahin treiben, ausgezeichnete Männer von der Gewalt fern zu halten, bewegt ein nicht minder starker Instinkt diese, von der politischen Laufbahn abzusehen, da sie hier nur schwer selbständig bleiben und nicht ohne sich zu erniedrigen, vorwärts kommen können. Tritt man in den Saal der Volksvertretung zu Washington, so erstaunt man über die Gemeinheit der Physiognomie der Ver-

sammlung. Vergeblich sucht oft das Auge in ihrer Mitte nach einem berühmten Manne. Fast alle ihre Mitglieder sind obscure Persönlichkeiten.“ So Toqueville in seinem klassischen Werke über die Demokraten in Amerika.

Das ist aber nur eine von den unmittelbaren Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts; die mittelbaren sind noch unerfreulicher. Der Trieb des Nivellirens, dessen Werkzeug es ist, drückt nicht nur alles Bedeutende nieder, sondern erhebt die öffentliche Meinung, d. h. die Majorität der großen Masse, der Oberflächlichen und Gemeinen, zur Herrscherin, die nichts aufkommen und gelten läßt, was nicht mit ihr übereinstimmt. Man hat keine Censur, aber auch keine wahre Pressfreiheit; denn wer sich der gerade herrschenden öffentlichen Meinung in der oder jener Frage nicht anschließen wollte, würde wie ein Geächteter sein, und von einer politischen Wirksamkeit ist gar nicht die Rede, es sei denn, man überläßt sich der Strömung. Das gilt wie von der Presse so auch von den Abgeordneten und den Staatsmännern der Exekutive; alle blicken auf die Masse des Volkes herab, schmeicheln ihr und fragen: Was sollen wir thun, um euch zu gefallen? Alle gehorchen der öffentlichen Meinung, statt sie zu leiten und sie in ihrer Seichtheit, ihren Vorurteilen, ihren falschen Bestrebungen zu rektifizieren.

Wenden wir uns hiernächst Frankreich zu. Dort wurde im Jahre 1848 das allgemeine Wahlrecht mit direkter und geheimer Abstimmung eingeführt, aber schon die erste auf Grund dieser Neuerung gewählte gesetzgebende Versammlung beschloß Beschränkungen, welche gegen drei Millionen französischer Staatsangehörigen das Wahlrecht wieder nahmen. Napoleon stellte die frühere Einrichtung in Betreff der Wahlen zum gesetzgebenden Körper wieder her, vielleicht in der Absicht, den vierten Stand ohne Revolution ins staatliche Leben einzuführen, wahrscheinlicher, weil er seine persönliche Macht besser auf die Massen als auf die intelligentere Minorität der Nation gründen zu können meinte, und sein Versuch gelang für einige Zeit, da die zentralisirte Verwaltung, energisch geübt, die Mehrheit der Wahlen im Sinne der Regierung ausfallen ließ und Staatsrat und Senat ein hinreichendes Gegengewicht gegen die vom Volke gesandten Vertreter bildeten. Zuletzt, im Frühjahr 1870, mußte die Nation dem Kaiser sogar ein direktes Vertrauensvotum in Bezug auf seine Politik ausstellen. Aber dann zeigte sich doch, daß sich mittels des allgemeinen Stimmrechts wohl eine kurze Diktatur, aber keine dauernde Gewalt herstellen lasse. Noch weniger hatte sich mit seiner Hilfe die soziale Frage friedlich lösen lassen; denn es stellt nicht die Gleichheit aller Klassen der Gesellschaft her, sondern giebt allmählich dem vierten Stande die Übermacht, mit der sich derselbe gegen jede Autorität und gegen alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung zu kehren gewohnt ist. Napoleon hatte die Geister der Unterwelt zu sich emporggerufen, sie dankten ihm mit Unterstützung einer Revolution, die ihn stürzte und mit der Kommune und der Niederbrennung seines Pariser Schlosses endigte. Wie lange es die jetzt in der französischen Republik herrschende Bourgeoisie mit dem allgemeinen Stimmrechte treiben wird?

Wir vermuten, so lange, als sie die Verwaltungsmaschine kräftig auf die Wahlen in der Provinz wirken zu lassen imstande sein wird, und so lange ein unabhängiger Senat neben der Deputirtenkammer sich zu erhalten vermag.

In Deutschland wurde das allgemeine Wahlrecht erst 1867 und 1871 eingeführt. Die Frankfurter Nationalversammlung war weder auf Grund desselben zusammengetreten, noch nahm sie es in die Verfassung oder die Grundrechte auf. Das Wahlgesetz von 1849 schloß in seinem Entwurf alle Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner von der Berechtigung zum Wählen aus. Dies wurde im Berichte des Verfassungsausschusses ungefähr folgendermaßen motivirt: das politische Recht sei kein solches, welches der Person unmittelbar und eigentümlich anhafte, vielmehr müsse das Beste der Gesamtheit bestimmen, wer geeignet sei, als Träger dieses Rechts zu erscheinen. Keine Staatsordnung werde zu irgendwelcher Stetigkeit gelangen können, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der großen Masse gelegt werde, die sich nur zu oft willenlos leiten lasse und launenhaft Tag um Tag dem einen oder dem andern Führer folge. Bei den Verhandlungen über die Vorlage wurde geltend gemacht: „Das Wahlgesetz ist die eigentliche Machtfrage; denn die Majorität der Volksvertretung herrscht, und diese Majorität hängt von den Ergebnissen des Wahlgesetzes ab. Da aber nun bei dem allgemeinen Wahlrechte die Majorität stets in der Masse der ärmeren und ungebildeten Klasse des Volkes liegt, so hat diese Masse die Herrschaft, sobald sie vereinigt wird. Das ist gleichbedeutend, als wenn man dem wohlhabenderen und gebildeteren Teile des Volkes das Wahlrecht gänzlich entzöge.“ Diese Vorlage wurde zwar nach langen und heftigen Debatten verworfen und eine andre angenommen, nach welcher nur solche Personen unfähig zum Wählen sein sollten, welche unter Vormundschaft stünden, oder über deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden sei, oder welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezögen. Allein das in Frankfurt beschlossene Reichswahlgesetz hat nie Gesetzeskraft erlangt und ist nirgends zur Anwendung gekommen.

Am 9. April 1866 beantragte Preußen beim Bundestage Zusammenberufung einer deutschen Volksvertretung auf breitester Basis, d. h. auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts und mit direkten Wahlen. Das erschien den mittelstaatlichen Regierungen als blinder Schreckschuß und Versuch, sich bei den deutschen Liberalen beliebt zu machen. Es war aber mehr: der konstituierende Reichstag Norddeutschlands wurde wirklich auf Grund des allgemeinen Wahlrechts einberufen, und der demselben vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt dieses Recht im 21. Artikel in radikalster Form. Es war ein fecker Griff, gewagt infolge des Wunsches, der Demokratie ein Non plus ultra entgegenzuhalten und dem neuen Reichstag Ansehen beim Volke zu verschaffen. Graf Bismarck begründete den genannten Verfassungsentwurfs-Artikel folgendermaßen: „Das allgemeine Stimmrecht ist uns als Erbteil in der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen

überkommen. Wir haben es in der Reichsverfassung von Frankfurt gehabt. Wir haben es 1863 den damaligen Bestrebungen Österreichs (auf dem Fürstentage) entgegengesetzt, und ich kann einfach sagen, ich kenne kein besseres Wahlgesetz. Es hat eine große Anzahl von Mängeln, welche bewirken, daß auch dieses Gesetz die wirklich besonnene und berechnete öffentliche Meinung eines Volkes nicht vollständig photographiren wird. Die verbündeten Regierungen kleben an diesem Gesetze nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andre acceptiren sollten, dessen Vorzüge vor diesem nachgewiesen würden. Bisher ist unsrer Vorlage aber keins gegenübergestellt worden... Wir haben einfach genommen, was vorlag, und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten Annahme finden würde. Was wollen nun die Herren, welche das allgemeine Wahlrecht anfechten, mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das Dreiklassensystem? Wer dessen Wirkung in der Nähe gesehen hat, der wird sagen: Ein elenderes Wahlgesetz ist nirgends in einem Staate gewesen.“ Der Redner sprach dann noch gegen den Censur und die ständische Wahlform und wies darauf hin, daß jedes Wahlgesetz unter denselben äußern Eindrücken dasselbe Resultat erzielt. Die ganze Debatte dauerte nur etwa sechs Stunden. Dann erfolgte die Annahme des Regierungsentwurfs mit einigen Amendements, und der Reichstag ging fortan aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Politische Gründe, Opportunitätsrücksichten, die noch frische Erinnerung an die Confliktperiode in dem nach dem Dreiklassensysteme gewählten preussischen Abgeordnetenhaus, das günstige Ergebnis, welches das allgemeine Wahlrecht in der Zusammensetzung des konstituierenden Reichstags geliefert hatte, das alles zusammengehalten mit dem Satze: „Jedes Wahlgesetz giebt unter denselben Einflüssen und Eindrücken dieselben Resultate“ erklären die große Majorität, mit welcher der betreffende Verfassungsartikel angenommen wurde.

Fragen wir nun: Welche Folgen hat das Reichswahlgesetz auf die Zusammensetzung des Reichstags und mittelbar auf die Gesetzgebung sowie andererseits auf die Wähler gehabt? Eine uns vorliegende Schrift: Kommunismus oder Wahlreform von einem Ungenannten, der sich als „alter Abgeordneter“ bezeichnet (Leipzig, Roßberg, 1882), antwortet darauf nach Anführung der Wahlstatistik der letzten Jahre ungefähr wie folgt: Die Zahl der Centrumsmitglieder hat sich von 1871 bis 1877 fast verdoppelt, die der Sozialdemokraten versechsfacht, während die Konservativen und die Fortschrittspartei erheblich schwächer geworden sind. Die Verdoppelung der liberalen Fraktion ist allerdings durch einen äußern Einfluß gefördert worden, sie erfolgte unmittelbar nach Erlaß der preussischen Maigesetze; die Opposition des ultramontanen Geistes hätte aber schwerlich ohne die Handhabe des allgemeinen Wahlrechts eine solche Ausdehnung und Kraft gewinnen können. Ähnliches gilt von dem Anschwellen der Sozialdemokraten im Reichstage. „Aber auch angenommen, daß ein anderes Wahlgesetz dieselbe Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaften er-

geben hätte, so würde die furchtbare Folge auf die Massen, dieses Anfachens des Hasses gegen die staatliche Autorität bis in die letzte Hütte nicht stattgefunden haben.“ Allerdings zeigte der Reichstag nach der Wahl von 1877 keine demokratische Majorität, aber trotzdem mußte das Resultat dieser Wahl erschrecken. 1874 waren circa 350 000, drei Jahre später schon 485 122 Stimmen für Sozialdemokraten abgegeben worden, die Berliner Wahlen von 1874 hatten 13 500, die von 1877 rund 31 500 sozialistische Stimmzettel geliefert. „Die Zahl der Stimmen, welche auf entschiedne Gegner der Regierung gefallen waren, betrug 2 835 088, weit über die Hälfte der abgegebenen. . . . Die Stimmen der zweifelhaften Freunde der Regierung waren mit etwa einer Million anzunehmen. . . . In jedem parlamentarischen Staate wären durch eine solche Äußerung der Volksmeinung die leitenden Staatsmänner zum Rücktritte genötigt gewesen, und hielt in unserm deutschen Staatswesen der eherne Fels des monarchischen Prinzips gegen das Andringen der parlamentarischen Flut stand, so war doch die Aufregung in allen regierungsfreundlichen Kreisen groß und das allgemeine Wahlrecht wurde auf das Heftigste angeklagt. Die »Nordb. Allgem. Zeitung« sagte: »Die Intelligenz fühlt sich gedemütigt, der Steuerzahler geschädigt. Wie kommen in dem Volke von Denkern solche, die kaum lesen und schreiben, noch weniger denken und am wenigsten politisch denken gelernt haben, dazu, daß sie über das Schicksal des Staates entscheiden sollen?« Und an einer andern Stelle sagte das offiziöse Blatt: »Fürst Bismarck ist nicht der Mann, sich auf einem Prinzip, das nichts mehr nützt, festzureiten. Wenn die traurigen Folgen des jetzigen fakultativen allgemeinen und direkten Wahlrechts noch schärfer zu Tage treten sollten, was bliebe übrig, als hier eine Remedur eintreten zu lassen? Der Zweck der Agitation sank um zwei Drittel des Wertes, sobald die Abstimmung obligatorisch und öffentlich wäre.« Wird der Reichskanzler sich in dem Gedanken für immer beruhigen, daß es nicht nur ihm, sondern auch seinen Nachfolgern stets gelingen werde, der Hydra der Opposition das Haupt zu zertreten? so fragten schon damals besorgte Gemüter.“

Und welches Resultat zeigen die neuesten Wahlen? Wachstum der Opposition auf Kosten der Mittelparteien, Verstärkung der Sozialdemokraten und der Fortschrittspartei im Reichstage, eine Zusammensetzung des letzteren, vor der die Reformarbeit der Regierung eine Sisyphusarbeit sein wird. Und ist etwa dieses Wahlergebnis ein getreues Abbild des wirklichen Denkens und Strebens der Nation? „Wer wüßte nicht, daß in mehr als einem Wahlbezirke die Gesinnung der Mehrheit eine ganz andre ist als die des Erwählten, daß nicht der politische Geist die Wahlen entschieden hat, sondern die größere Geschicklichkeit und Rührigkeit der Agitatoren? . . . Den Reichstag kann man, wenn er durch seine Beschlüsse eine regierungsfeindliche Richtung kundgibt, durch mancherlei Mittel auf einen andern Weg leiten, und wenn nichts anderes übrig bleibt, auflösen. . . . Aber es gibt eine Gefahr, die größer ist als alle parlamentarische Opposition,

als alle gewaltigen Reden, Anträge und Schachzüge mächtiger Fraktionen: die fortgesetzte Unterminirung der innern Gesinnung, die Verwirrung der politischen, kirchlichen und sozialen Begriffe des ganzen Volkes, die langsame und indirekte, aber zweifelloose Revolutionirung der Massen durch die Agitation, und das ist die hauptsächlichste Wirkung unseres jetzigen Wahlsystems.“

Nach der Aufregung des Wahlkampfes tritt allerdings Ruhe ein, aber die von den Agitatoren gestreute Saat von pomphaften Phrasen, von Schmeicheleien, von Hoffnungen erhält sich, geht auf und überwuchert die den Wählern durch Natur und Erziehung eingepflanzten Vorstellungen von Pflicht und Recht, Sitte und Ehre in bedenklichster Weise. War der ehrsame Bürger bisher der Meinung, daß jedem Rechte eine Pflicht entsprechen müsse, so erfährt er jetzt, daß das Wahlgesetz für die Ausübung des wichtigsten politischen Rechts nichts weiter verlangt, als daß er keine Frau sei, daß er fünfundzwanzig Jahre alt sei und daß er nicht ins Zuchthaus gehöre oder gehört habe. Der Agitator stellt ihm die Wichtigkeit seiner Person als Wähler vor und sagt ihm, daß er Mitinhaber der Volkssouveränität sei, daß er berufen sei, über das Wohl der Nation indirekt mitzuentcheiden. Kann ich das, sagte er sich dann leicht, habe ich so viel politische Macht als der Herr Pastor oder der Herr Baron, so sollte ich auch so essen, so wohnen, mich so kleiden wie diese, und so ist er in Gefahr, vom politischen Kommunismus zum wirtschaftlichen zu gelangen. Jedenfalls wird durch das allgemeine Wahlrecht der Keim des schädlichsten Größenwahns in Tausende von Gemütern gelegt. Dem Rausche folgt nach den Wahlen die Ernüchterung, die Enttäuschung und das Mißbehagen darüber, daß die bescheidne wirtschaftliche Lage des Wählers aus unbemittelter Klasse seiner vom Agitator gerühmten politischen Bedeutung nicht entspricht. Daraus entwickelt sich Neid gegenüber den besser situirten Klassen der Gesellschaft, und damit verbindet sich der Gedanke, daß es anders werden, daß die wirtschaftliche Ungleichheit aufgehoben werden müsse wie die politische, entweder durch gesetzliche Umgestaltung oder durch gewaltsamen Umsturz des Bestehenden.

„Wissen Sie etwas Besseres?“ fragte 1867 der Reichskanzler. Der Verfasser unsrer Schrift glaubt das bejahen zu können. Er raisonnirt etwa folgendermaßen. Der zivilisirte Mensch wird vor allem von dem Streben nach wirtschaftlichem Wohlstand beseelt. Alle idealen Richtungen des Staatslebens, Freiheit, Ordnung haben für ihn nur insofern Bedeutung, als er dadurch sein wirtschaftliches Wohlbefinden gefördert, seine gesellschaftliche Stellung gesichert zu sehen hofft. Jenem Streben dienen unsre Parteien und Fraktionen mit ihren politischen Programmen nicht. Es bedarf dazu einer Vertretung der materiellen Interessen, und diese wird am besten durch die Bildung von Organen aus Leuten, gleicher Lage im Reiche, gleichen Berufs- und Lebenszieles geschaffen. Neben einer aus Berufsgenossenschaften hervorgehenden Vertretung der Arbeiter, der Handwerker, des Handels und der Großindustrie, der Landwirtschaft, der Künstler

und Gelehrten müßte ferner die Gemeinde als unterste Stufe der Staatspyramide herangezogen werden. „Die Gemeindevertreter werden, dafern nur die Bürgerschaft in rechter Wahrung ihrer eignen Interessen wählt, die durch das bewußte und begründete Vertrauen sämmtlicher Gemeindeglieder gewählten Männer sein. Sollte nicht ein großer Teil der Gemeindeglieder geneigt sein, den von ihm gewählten Gemeindevertretern auch die Besorgung der Land- und Reichstagswahlen anzuvertrauen? . . . Die Zahl der Vertreter jeder einzelnen Berufsgenossenschaft würde sich auf Grund der Statistik bestimmen lassen. Das Listenskrutinium würde für diese Wahlen die geeignetste Form sein.“

Nach dem Plane des Verfassers würde das allgemeine Wahlrecht unbeschränkt fortbestehen, „sofern jeder Stimmberechtigte sein Wahlrecht als Glied einer Berufsgenossenschaft behielte. Der auf diese Weise Stimmberechtigte würde aber noch eine zweite Stimme abgeben können, wenn er zu den Gemeindegewählten stimmberechtigt wäre. Ein Industrieller, welcher zugleich Grundbesitzer und Gemeindegewählter wäre, könnte sein Wahlrecht mehrfach ausüben, je nachdem seine persönlichen Interessen bei dem Interesse des Staatsganzen in mehrfacher Richtung in Frage kämen. Ein solches mehrfaches Wahlrecht würde der Bedeutung des Wählers für den Staat nur angemessen sein. Der Reichstag würde durch dieses organische Wahlsystem eine veränderte Gestalt erhalten. Der Hälfte der Abgeordneten, durch das direkte allgemeine Stimmrecht von ihren Berufsgenossen gewählt, würde in erster Linie als Aufgabe zufallen, als Sachverständige in Sachen ihres Berufes zu wirken, die Bedeutung desselben für den Staat und die Allgemeinheit darzustellen und den Weg anzudeuten, wie die Interessen ihres Berufes mit denen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen seien. . . . Die andre Hälfte der Abgeordneten, hervorgegangen aus der Wahl des untersten Glieds des Staatsorganismus, aus der Wahl der Vertrauensmänner der Gemeinde, würde sich in einer weit günstigeren Lage befinden als gegenwärtig die Reichstagsmitglieder. Gegenwärtig soll ein Reichstagsabgeordneter alles verstehen. . . . Aber diese scheinbare Allwissenheit genügt noch nicht, er muß auch die innersten Spezialinteressen des ihm in Wahrheit völlig fremden Gegenstandes in die Schablone seiner Parteigrundsätze einpassen. . . . Alle diese Sorgen würden verschwinden, und die Parteien, von der Angst befreit, durch Rücksichten auf die materiellen Interessen der Wähler gesprengt zu werden, würden ganz den idealen Grundsätzen der höheren Politik folgen können.“

Hinsichtlich der Motivierung dieser Vorschläge verweisen wir auf die Schrift selbst. Manches von den Gedanken des Verfassers läßt sich sehr wohl hören, im ganzen freilich erscheint sein Plan zu kompliziert, auch glauben wir nicht, daß mit seiner Modifikation des jetzt Bestehenden den oben angeführten üblen Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts gründlich vorgebeugt werden könnte.

Praktischer scheint ein Vorschlag des Engländers Thomas Hare, der von

folgenden Gesichtspunkten ausgeht. \*) Das allgemeine Wahlrecht soll im Parlamente den Ausdruck des Willens aller darstellen. In Wirklichkeit liefert es nur eine Majorität der Volksvertretung, die möglicherweise nichts weiter als die Minorität sämtlicher Staatsbürger vertritt. Denken wir uns den Fall, daß in einem Wahlkreise von 20 000 Wählern 11 000 konservativ, liberal oder indifferent und nur 9000 radikale Demokraten sind, daß letztere aber durch Rührigkeit und Geschick 2000 Stimmen der indifferenten für ihren Kandidaten gewinnen, so ist die politische Gesinnung dieses Wahlkreises im Parlamente gar nicht vertreten. Wiederholt sich das in vielen Wahlkreisen, so kann mehr als die Hälfte der Nation im Reichstage ohne Repräsentanten ihrer Ansichten und Wünsche sein. So hat Hare ein System erdacht, welches Robert v. Mohl mit dem Ei des Kolumbus verglichen hat. Dasselbe beruht im wesentlichen darauf, daß der Wähler mehrere Namen auf seinen Wahlzettel schreiben darf, und daß die in einer gewissen Anzahl von Wahlkreisen abgegebenen Stimmen addirt werden. Der Vorgang würde in einem Lande, welches 25 Abgeordnete zu wählen hätte, etwa folgender sein. „Zur Vorbereitung treten die Landeskomitees der verschiedenen Parteien zusammen, um für jede der letztern eine Liste von 25 Kandidaten zu entwerfen und ihr unter den Parteigenossen möglichst weite Verbreitung zu geben. Der Wähler kann die Liste ganz oder teilweise benutzen, und er darf den Namen dessen, den er vorzugsweise gewählt zu sehen wünscht, den übrigen voranstellen. Die Wahlkommissionen berichten die Resultate ihrer Bezirke an die Centralwahlkommission. Diese dividirt die Zahl sämtlicher abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Sitze im Parlamente. Jeder, der auf den Wahlzetteln genannten, welcher die Durchschnittszahl erreicht hat, gilt für gewählt. Da jede Partei Koryphäen vorangestellt hat, so muß jede Partei, die groß genug ist, um die Durchschnittszahl zusammenzubringen, eine verhältnismäßige Vertretung finden; denn der am meisten an erster Stelle auf den Wahlzetteln genannte geht den später genannten vor. Wenn also 25 Abgeordnete zu wählen und 500 000 Stimmen abgegeben worden sind, so beträgt die zur Wahl erforderliche Durchschnittszahl 20 000. Jeder, welcher auf 20 000 Wahlzetteln die erste Stimme erhalten hat, ist gewählt, darauf folgen die an zweiter, dritter Stelle und weiterhin angeführten.“

In Frankreich galt von 1871 bis 1875 ein Wahlgesetz, welches in der Hauptsache auf das Haresche System gegründet war. Es beschränkte die „Listenvahl“ (scrutin de liste) auf die Departements, so daß jedes Departement die sämtlichen in ihm abgegebenen Stimmen zusammenzählte und sie dem betreffenden Kandidaten anrechnete. Der Versuch der Partei Gambettas, dieses Verfahren wieder zur Geltung zu bringen, hat bekanntlich im vorigen Jahre zu leidenschaftlichen Debatten in beiden Häusern des französischen Parlaments geführt und

\*) Treatise on the election of representation. London, 1873.

ist schließlich verworfen worden, aber nur mit Rücksicht darauf, daß zu befürchten stand, durch die Ergebnisse dieser Wahlart werde das Streben nach der Diktatur Gambetta wesentlich erleichtert werden.

Für Deutschland würde dieses System bedeutende Vorteile haben. Dieselben würden dabei bestehen, daß auch den Minoritäten die entsprechende Vertretung zuteil würde, da die in dem einen Wahlkreise unterliegenden Stimmen den in dem anderen abgegebenen zugezählt werden. „Niemand, sagt der »alte Abgeordnete«, wird so durch einen Abgeordneten vertreten, welchem er seine Stimme nicht gegeben hat. Die Stimmen der städtischen Gewerbetreibenden, welche jetzt nur deswegen für ihre Partei nicht stimmen, weil deren Kandidat ein Grundbesitzer ist, würden nicht verloren gehen. Der Lokal- und Kirchturmpatriotismus würde ferner nicht maßgebend und entscheidend sein. Die mittelmäßigen Dorfkapazitäten würden dem allgemein anerkannten Verdienste weichen müssen, die wirklichen Kapazitäten würden die Stimmen der Verständigen im ganzen Lande auf sich vereinigen, die sie in einem Lokalbezirke den lokalen Parteigetrieben, dem persönlichen Neid und andern klebrigen Leidenschaften gegenüber nie erlangen könnten. Der Wähler wäre nicht gezwungen, seine Stimme dem ganz unfähigen Lokalparteiemanne zu geben oder sie ganz verloren gehen zu lassen. Die so gewählte Versammlung würde eine weit größere Zahl wirklich fähiger und bedeutender Männer zeigen, als die nach dem Lokalprinzip gewählte. Die Stellung der Abgeordneten selbst würde eine würdigere und freiere werden.“ Während der Wähler bei den Lokalwahlen seinen Abgeordneten häufig als Mandatar betrachtet, der ihm seine Stimme zu danken, der möglichste Rücksicht auf persönliche Wünsche seiner Mandatgeber zu nehmen hat, würde der nach dem Listensystem gewählte Abgeordnete imstande sein, ohne alle Beachtung solcher Wünsche nur seiner Ueberzeugung nach zu reden und zu votiren. Er wäre, frei von allem Egoismus, wirklich Vertreter der Nation.

Man wird endlich zugeben müssen, daß das Listensystem insofern eine wirkliche Verbesserung des allgemeinen Wahlrechts ist, als es die genaueste Photographie der Majoritäten und Minoritäten giebt und die öffentliche Meinung klarer und deutlicher zum Ausdruck bringt als das Bezirks- oder Lokalsystem. Es läßt nur eins zu wünschen übrig, es wirkt mehr auf die Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaften als auf die Wählenden, also auf die Masse des Volkes. Die öffentliche Meinung wird, soweit sie nicht in dem einfachen Sage besteht: „Ich möchte mich materiell möglichst wohl befinden,“ auch unter dem Hareschen System von den Agitatoren der Parteien und der Presse, den Volksrednern und dem Beichtstuhle gemacht. Eine öffentliche Meinung oder, wie Bismarck sich einmal ausdrückte, ein Gesamtgefühl des Volkes ist, da die Zahl der Selbstdenkenden allenthalben klein ist, nirgends eher vorhanden, als bis es durch den Blasebalg der Presse oder andere Agitationswerkzeuge in die Masse hineingetrieben worden ist. Jede öffentliche Meinung ist somit ein Kunstprodukt, jede Wahl in gewissem Sinne eine indirekte; denn nicht die Menge wählt, sondern der Agitator.

Die Menge läuft diesem nach wie die Herde dem Leithammel; sie hat von dem Charakter, der Intelligenz und dem sonstigen Werte des ihr von jenem vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel keine Vorstellung. Die Ergebnisse der Wahlen würden dieselben sein, wenn man statt des großen Haufens nur die Bearbeiter desselben, die Volkstribunen, die Preßjuden und die Wähler von Metier, welche die Herstellung der öffentlichen Meinung zu besorgen pflegen, wählen ließe. Dieser Agitation aber ist das Wohl des Staates und seiner Bürger vollkommen gleichgiltig. Ihre Gedanken richten sich lediglich auf den Vorteil, auf die Mehrung und den Glanz und Einfluß ihrer Fraktion, die ihrerseits oft nichts anderes als ein Haufe von Strebern ist.



## Gambettas militärisches Programm und das deutsche Heer.\*)



Der neue französische Ministerpräsident hat kurz vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Versammlung die Grundsätze der Verbesserungen entwickelt, welche er während seiner Amtsthätigkeit im französischen Heerwesen durchzuführen gedenkt. Dieselben bestehen in folgenden Hauptpunkten: Einführung dreijähriger Dienstzeit für alle dienstpflichtigen und wehrfähigen Franzosen, also nicht nur Abschaffung der fünfjährigen Dienstzeit der Wehrpflichtigen erster Klasse, sondern auch Aufhebung der zweiten Klasse der Wehrpflichtigen, welche seither nur sechs Monate ausgebildet wurde, endlich auch Aufhebung des einjährig-freiwilligen Dienstes. Im Gefolge dieser tiefgreifenden organisatorischen Maßregeln wünscht Gambetta noch eine Bestimmung in das Militärgesetz aufgenommen zu sehen, welche an Bedeutung alle andern Änderungen noch weit übertrifft: Die Bestimmung, daß in Zukunft kein Franzose ein Staatsamt bekleiden soll, der nicht mindestens ein Jahr als Unteroffizier im Heere gedient hat.

Dieses militärische Programm des genialen französischen Staatsmannes ist unseres Wissens bis jetzt weder in den Militärzeitungen, noch in der politischen Tagespresse unseres Vaterlandes genügend gewürdigt worden. Und doch richtet sich die Spitze desselben direct gegen das deutsche Reich, und Deutschland hat vor allen andern Ländern Europas die Aufgabe, diesen Plänen seines hervorragendsten Widersachers die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

\*) Wir haben diesem von echt patriotischer Gesinnung eingegebenen und in hohem Grade anregenden Artikel die Aufnahme nicht versagen wollen, obwohl wir nicht mit allen Einzelheiten desselben übereinstimmen.